

RCT Alta-Fiber Glasfaser

Seite 1 von 7

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

RCT Alta Fiber
alkaliresistente Glasfaser

REACH Registrierungsnummer

Eine Registrierungsnummer ist für diesen Stoff nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Um unseren Kunden dennoch sachgemäße Informationen zur sicheren Handhabung und Verwendung von Glasfasererzeugnissen zur Verfügung zu stellen, wurde diese Anleitung verfasst.

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Alkaliresistente Glasfasern für industrielle und gewerbliche Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Reisacher Chemie & Technik GmbH
Straße:	Hermann-Krum-Str. 7
Ort:	D 88319 Aitrach
Telefon:	+49-7565 942687-0 Telefax: +49-7565 942687-90
E-Mail:	info@rct-germany.de
Ansprechpartner:	Dr. Rockermaier
E-Mail:	m.rockermaier@rct-germany.de
Internet:	www.rct-germany.de
Auskunftgebender Bereich:	Labor

1.4. Notrufnummer:

+49-7565 942687-0

Die Notrufauskunft ist nur Wochentags (Mo-Fr) von 8:30 bis 16:00 Uhr (MEZ) erreichbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung sind die Erzeugnisse entsprechend der EU-Richtlinie 67/548 EWG des Rates und ihrer letzten Änderungen, nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

Die Glasfasern besitzen einen Durchmesser über 3µm. Deshalb erreichen sie nicht die unteren Atemwege und haben damit keine Möglichkeit schwere Lungenerkrankungen hervorzurufen.

Die möglichen Gefahren sind:

mechanische Reizung
Bildung von lungengängigen Fasern durch mechanisches Zerkleinern (z.B. Mahlen)

Gefahrenkategorien:

Verätzung/Reizung der Haut: hautreizend 2

schwere Augenschädigung/Augenreizung: leicht augenreizend 2B

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT einm. 3

2.2. Kennzeichnungselemente:

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Endlosglasfasern sind Erzeugnisse und es ist kein Sicherheitsdatenblatt gesetzlich vorgeschrieben. Deshalb ist kein Piktogramm auf das Etikett gedruckt.

Gefahrenhinweise:

Hautreizung

RCT Alta-Fiber Glasfaser

Seite 2 von 7

Augenreizung
 Reizung der Atemwege

Sicherheitshinweise

Die mechanische Wirkung der Fasern kann bei Kontakt mit der Haut, Augen, Nase oder Rachen zu vorübergehender Reizung oder Juckreiz führen.

Einatmen von Staub vermeiden.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

Faserabfälle sofort in geschlossenen Gefäßen sammeln, um die Freisetzung von Fasern zu reduzieren.

BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Mund ausspülen.

Arbeitskleidung separat waschen.

Bei anhaltender Reizung, Juckreiz oder Beschwerden: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

entfällt

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

entfällt

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Glas

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-NR.	Bezeichnung	Anteil
CAS-NR.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Index-NR.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) NR. 1272/2008 [CLP]	
REACH-NR.		
	AR-Glas*	≥98%
65997-17-3		
	skin irrt. 2, eye irrt. 2B, STOT sing. 3	

*Glasartige (Silikat-)Kunstfasern mit zufälliger Ausrichtung mit Alkalioxid und Erdalkalioxid (Na₂O+K₂O+CaO+BaO) Gehalt größer 18 Gewichtsprozent, Zirkonanteil über 17 Gewichtsprozent und einen Durchmesser von über 18µm.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Zusammensetzung siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luftbringen. Mund ausspülen und Staub aus den Atemwegen entfernen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Falls mechanische Reizungen auftreten, die verschmutzte Kleidung ablegen und die Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen/duschen.

Betroffene Bereiche nicht kratzen. Reiben oder kratzen kann starken Juckreiz oder Reizung verursachen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

RCT Alta-Fiber Glasfaser

Seite 3 von 7

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl kann Staub aufwirbeln.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt selbst brennt nicht. Verpackungsmaterialien können unter Umständen brennbar sein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Der örtliche Notfallplan ist zu beachten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sammeln zwecks Wiederverwendung bzw. Entsorgung. Bei hohen Staubkonzentrationen Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

entfällt

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mechanisch aufnehmen, dabei Staubbildung vermeiden. Staubsauger verwenden oder vor dem Aufkehren mit Sprühnebel anfeuchten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Unnötige Handhabung des ausgepackten Produktes vermeiden. Einatmen und Berührung von Auge und Haut vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Eventuell Atemschutz tragen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Glasfasern können sich elektrostatisch aufladen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen, falls dadurch Gefahren entstehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken lagern

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmittel lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

entfällt

7.3. Spezifische Endanwendung

alkaliresistente Glasfasern

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für ausreichende Ventilation sorgen.

Keine Grenzwerte auf europäischer Ebene, siehe Richtlinien und Gesetzgebung der Mitgliedstaaten.

8.1. Zu überwachende Parameter

Endlosglasfasern sind nicht lungengängig. Aber durch mechanische Verarbeitung könnten Staub oder Fasern in der Luft erzeugt werden.

Arbeitsplatzgrenzwerte

Deutschland:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Spezifizierung	fiber/cm ³	mg/m ³	Kategorie	Bemerkung
	Allgemeiner	TRGS 900		10	AGW	2(II)

RCT Alta-Fiber Glasfaser

Seite 4 von 7

	Staubgrenzwert, Einatembare Fraktion						
	Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion	TRGS 900		1,25	AGW	2(II)	

USA:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Spezifizierung	fiber/cm ³	mg/m ³	Kategorie	Bemerkung
	total dust	OSHA		15	TWA	
	respirable fraction	ACGIH	1		TWA	

Japan:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Spezifizierung	fiber/cm ³	mg/m ³	Kategorie	Bemerkung
	dust	Regulation on Prevention of Hazards due to dust		3.0		
	inhalable dust: recommendation	Japan Society for Occupational Health		2		
	total dust: recommendation	Japan Society for Occupational Health		8		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine besonderen Maßnahmen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Exponierte Hautbereiche bedecken.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille verwenden. Augenschutz gemäß EN 166 wird empfohlen.

Handschutz

Handschuhe gemäß EN 338 verwenden, um Juckreiz zu vermeiden.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz

Es ist empfehlenswert eine Atemschutzmaske gemäß EN 149 FFP1 zu tragen, wenn die Produkte in geschlossenen Räumen oder bei Arbeiten verwendet werden, die zu Staubbildung führen können.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	Glasfaser
Farbe:	weiß
Geruch:	neutral
pH-Wert:	nicht anwendbar

RCT Alta-Fiber Glasfaser

Seite 5 von 7

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:		ca. 820°C
Dichte:	(20°C)	ca. 2,8 g/cm ³
Schüttdichte:		140 - 250 kg/m ³
Löslichkeit in Wasser:		unlöslich

9.2. Sonstige Angaben:

Durchmesser der Faser:	18µm
Fasern pro Strang:	200

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

entfällt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

entfällt

10.5. Unverträgliche Materialien

entfällt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

entfällt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Reiz- und Ätzwirkung

Die Reizung ist rein mechanischer Natur und vorübergehend. Falls die Exposition endet, geht sie zurück. Es kann die Haut, die Augen und die oberen Atemwege betreffen. In Europa wird die mechanische Reizung nicht als eine Gefahr für die Gesundheit im Sinne der europäischen Richtlinie 67/548/EWG für gefährliche Stoffe erachtet. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass die EG-Richtlinie 97/69/EG für Mineralfasern keine Notwendigkeit zur Kennzeichnung auf dem Etikett mit Xi (reizend) oder eine Einstufung für Endlosglasfasern vorsieht.

Reizwirkung am Auge:

leichte Reizungen

Reizwirkung an der Haut:

Längerer oder wiederholter Kontakt kann Hautreizungen verursachen.

Nach Einatmen:

Nach Einatmen von Stäuben:
Reizerscheinungen an den Atemwegen.

Sensibilisierende Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Karzinogenität

Es liegen keine Informationen vor.
Die International Agency for Research on Cancer (IARC) klassifiziert Glasfasern in die Kategorie 3. Eine Einstufung hinsichtlich einer Karzinogenität beim Menschen besteht nicht..

Reproduktive Toxizität:

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):

STOT einm. 3

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Es liegen keine Informationen vor.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

entfällt

RCT Alta-Fiber Glasfaser

Seite 6 von 7

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Fasermaterial ist in Wasser unlöslich und biologisch nicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotential

Es liegen keine Informationen vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weiter Hinweise

entfällt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und Verfahren in dem Land, in dem die Verwendung oder Entsorgung erfolgt. Das Produkt wird nicht als gefährlicher Abfall wie in der EU Richtlinie 91/689/EG angesehen.

Abfallschlüssel Produkt

17 06 04 / ungefährlicher Stoff

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und Verfahren in dem Land, in dem die Verwendung oder Entsorgung erfolgt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

Binnenschiffahrtstransport (ADN)

Seeschiffstransport (IMDG)

Lufttransport (ICAO)

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Vorschriften:

Endlosglasfasern werden als Erzeugnisse betrachtet und sind von den Vorschriften der TSCA, REACH, EINECS, DSL, AICS, KECL etc. ausgenommen.

EU-Vorschriften

Die am 1. Juni 2007 erlassene europäische Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) verlangt die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts für gefährliche Stoffe und Mischungen/Zubereitungen.

Endlosglasfasern sind als Erzeugnisse im Sinne der REACH Verordnung definiert und daher besteht keine gesetzliche Vorschrift zur Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts.

Nationale Vorschriften

Lagerklasse 10-13

Wassergefährdungsklasse: nwg nicht wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für den Stoff wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Bemerkung

AR-Glaszusammensetzung

Bestandteil	AR-Glaszusammensetzung	CAS-Nummer
-------------	------------------------	------------

RCT Alta-Fiber Glasfaser

Seite 7 von 7

SiO ₂	54-65	60676-86-0
ZrO ₂	16-24	1314-23-4
RO(MgO+CaO)	0-10	-
(MgO)	-	1309-48-4
(CaO)	-	1305-78-8
TiO ₂	1-7	13463-67-7
Al ₂ O ₃	0-2	1344-28-1
R ₂ O(Li ₂ O+Na ₂ O+K ₂ O)	10-30	-
(Li ₂ O)	-	-
(Na ₂ O)	-	1313-59-3
K ₂ O)	-	12136-45-7

Endlosglasfasern fallen nicht unter die Bestimmungen über "lungengängige Fasern" wie sie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert werden.

Die WHO definiert Faserstoffe, die von Menschen durch Atmen inhaliert werden und dadurch die Lungen erreichen als „lungengängige Fasern“. Lungengängige Fasern haben eine Länge größer als 5µm, einen Durchmesser kleiner als 3µm und ein Seitenverhältnis Länge zum Durchmesser größer oder gleich 3.

Endlosglasfasern besitzen keine Spaltebenen, die ihnen ermöglichen würden entlang der Faser in dünnere Fasern aufzuspleißen. Stattdessen brechen sie quer zur Faser und ergeben Fasern gleichen Durchmessers mit einer reduzierten Länge und einer kleinen Menge Staub. (APFE: European Glass Fibre Producers Association, Juli 2003).

Die International Agency for Research on Cancer (IARC), eine Unterorganisation der WHO führte zwei Untersuchungen bezüglich "carcinogenity of manmade fibers in humans" in den Jahren 1987 und 2001 durch. In beiden Untersuchungen folgte die IARC, dass die Einstufung von Endlosglasfasern in die Gruppe 3 sachgemäß ist. Sie bekräftigt damit, dass derzeit kein Anhaltspunkt für die Karzinogenizität von Endlosglasfasern bei Menschen besteht. (Siehe Monograph Band 81, <http://monographs.iarc.fr/>).

Endlosglasfasern werden üblicherweise als Fasern verwendet, um eine Matrix wie Kunststoff (GFK) und Thermoplaste zu verstärken (Faserverbundwerkstoffe). Dadurch sind die Fasern gebunden.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
 (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Good by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Weitere Angaben

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften das und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis